

12
Vom 2. Oktober 1964

No^r Dr. Hans Holz

Urk.R.Nr. 388

Ausfertigungsgericht
Zweibrücken

Eing.: 19. OKT. 1964 20 Uhr
Gr. A Zweibrücken
95/3890/1

1
Ra/Pr.

Urk.R.Nr. 388

Fürwahr

Erbbaurecht

Heute, den zweiten Oktober
neunzehnhundert vierundsechzig,

en 2. Oktober 1964,

erschein vor mir, Dr. jur. Karl Bertzel, Notar in
Zweibrücken, als amtlich bestelltem Vertreter von
Dr. Hans Holz,

Zweibrücken, den 26. Okt. 1964, Notar mit dem Amtssitze in Zweibrücken, an meiner

Der Kostenbeamte: Geschäftsstelle in Zweibrücken:

Informant
Justiz-Ordnungsinspektor

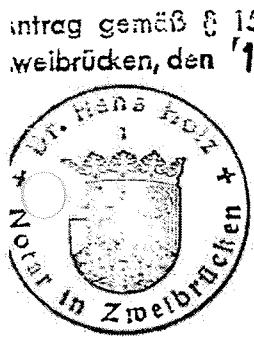
1. Herr Martin Eugenbiehl, Dekan, in Zweibrücken,
mir persönlich bekannt,

handelnd auf Grund der im Original vorgelegten, die-
ser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigehefteten
Vollmacht deren Verwaltungsrates vom 9.7.1964

für die Prot. Kirchenschaffrei Zweibrücken, Körper-
heit des öffentlichen Rechts in Zweibrücken,
und in Ausführung dessen Beschlusses vom 23.1.1964,
genehmigt vom Prot. Landeskirchenrat der Pfalz in
Speyer/Rh. als Aufsichtsbehörde am 19.8.1964,

2. Herr Herbert Schulze, Baumeister, in Neustadt/
Weinstraße, mir persönlich bekannt,
handelnd für die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft
des Hilfswerkes der Evangelischen Kirchen in Deutsch-
land mbH mit dem Sitz in Stuttgart.

auf Grund der gehörig beglaubigten Vollmacht und
Untervollmacht, die hier beigeheftet sind.



Notar

Nach Einsicht des Grundbuchs beurkunde ich auf
Ersuchen der Erschienenen ihren Erklärungen gemäß

95/3890-2 m. 19.10.1964
95/3890

folgenden

Erbbaurechtsvertrag:

A.

Die Prot. Kirchenschaffnei Zweibrücken, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Zweibrücken,

– nachstehend als „der Grundstückseigentümer“ bezeichnet –

bestellt hiermit an dem Grundstück der Gemarkung Zweibrücken

Pl.Nr.1868/3 An der Königsbergstraße, Bauplatz, zu

0,1434 ha

– lt. Messungsverzeichnis der Gemarkung Zweibrücken

„s.128/1964 durch Abmessung von dem Grundstück

Pl.Nr.1868 neu gebildet“,

eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken

für Zweibrücken

Band 38 Blatt 1481,

zugunsten der Gemeinnützigen Siedlungsgeellschaft des Hilfswerkes der Evangelischen Kirchen in Deutschland mbH mit dem Sitz in Stuttgart,

– nachstehend als „der Erbbauberechtigte“ bezeichnet – ein

Erbbaurecht,

das ist das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks Bauwerke zu haben.

Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für die

Bauwerke nicht benötigten Teil des Grundstücks, der vom Erbbauberechtigten eingefriedigt und insbesondere als Hofraum, Lagerplatz und Garten benutzt werden darf.

Die Übergabe des Grundstücks an den Erbbauberechtigten zur Ausübung des Erbbaurechts ist erfolgt

Für das Erbbaurecht gelten außer den gesetzlichen Bestimmungen die folgenden:

I.

Der Erbbauberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, auf dem Grundstück einen **Wohnblock**

binnen **zweier** Jahre auf eigene Kosten zu errichten.

Die Baupläne für alle Neu-, Um- und Ersatzbauten sind dem Grundstückseigentümer rechtzeitig einzureichen und bedürfen vor Beginn der Bauten dessen schriftlicher Genehmigung.

Die Bauten sind sorgfältig und dauerhaft mit guten Rohstoffen auszuführen und stets in gutem Zustand zu erhalten. Ebenso sind Hofraum, Lagerplatz und Garten sowie sonstige Anlagen sachgemäß und sorgfältig anzulegen und zu unterhalten.

Die Bauwerke und Anlagen dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Grundstückseigentümers weder wesentlich verändert noch ganz oder teilweise abgebrochen werden.

Die von dem Grundstückseigentümer oder der Baubehörde verlangten notwendigen Ausbesserungen und Erneuerungen sind innerhalb einer von dem Grundstückseigentümer zu bestimmenden angemessenen Frist ordnungsgemäß auszuführen, widrigenfalls sie der Grundstückseigentümer auf Kosten des Erbbauberechtigten durchführen kann.

Bei Abbruch oder gänzlicher oder teilweiser Zerstörung der Bauwerke sind sie in einer von dem Grund-

stückseigentümer zu bestimmenden angemessenen Frist wieder herzustellen, bei Zerstörung durch Brand innerhalb zweier Jahre. Widrigfalls kann sie der Grundstückseigentümer auf Kosten des Erbbauberechtigten wieder herstellen.

Der Grundstückseigentümer kann die Bauwerke selbst oder durch Beauftragte zu jeder angemessenen Tageszeit besichtigen und untersuchen, wozu der Erbbauberechtigte oder sein Vertreter zuzuziehen ist.

Die Bauwerke sind gegen Brand und Baunot versichert zu halten, soweit zulässig schon während der Bauzeit und soweit möglich wertbeständig. Dem Grundstückseigentümer ist der Nachweis über die Versicherung jederzeit auf Verlangen beizubringen. Bei unterlassener oder nicht genügender Versicherung kann der Grundstückseigentümer die Versicherung auf Rechnung und Gefahr des Erbbauberechtigten vornehmen.

II.

Das Erbbaurecht endet nach ~~99 -neunundneunzig-~~
Jahren, von ~~dem Tag der Eintragung im Grundbuch~~

an gerechnet.

Erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so gewährt der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten für die auf Grund des Erbbaurechts errichteten Bauwerke und Anlagen, soweit sie bei Erlöschen des Erbbaurechts vorhanden sind, eine Entschädigung in Höhe von mindestens zwei Dritteln des gemeinen Werts der Bauwerke und Anlagen zur Zeit der Übertragung oder des Erlöschens des Erbbaurechts.

Der Grundstückseigentümer behält sich jedoch im Falle des Erlöschens des Erbbaurechts durch Zeitablauf das Recht vor, seine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung dadurch abzuwenden, daß er dem Erbbauberechtigten das Erbbaurecht vor dessen Ablauf für die voraussichtliche Standdauer der Bauwerke verlängert. Lehnt der Erbbauberechtigte diese Verlängerung ab, so

erlischt sein Anspruch auf Entschädigung. Das Erbbaurecht kann zur Abwendung der Entschädigungspflicht wiederholt durch den Grundstückseigentümer verlängert werden.

Der Grundstückseigentümer räumt hiermit dem jeweiligen Erbbauberechtigten das

V o r r e c h t

auf Erneuerung des Rechts nach seinem vertraglichen Ablauf ein, sofern die Bauwerke und Anlagen zu diesem Zeitpunkt nicht verwahrlost sind.

III.

Der Erbbauzins beträgt für das Jahr und den Quadratmeter DM **0,40**, also bei einer Bauplatzfläche von **1434** qm im ganzen:

DM **573,60**

- in Worten: **fünfhundertdreundsiebzig 60/100 Deutsche Mark-**.

Er beginnt mit dem **ersten April dieses Jahres**

- 1. April 1964 -,

ist nachträglich am Ersten eines jeden Kalenderjahres fällig und binnen 2 Wochen kostenfrei unter Ausschluß der Aufrechnung in den Geschäftsräumen oder der Wohnung des Grundstückseigentümers zu bezahlen.

Der Erbbauzins ist im Grundbuch einzutragen.

Mehrere Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

Der Erbbauberechtigte unterwirft sich wegen sämtlicher Zahlungsverpflichtungen aus dem Erbbauzins der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.

Wegen des Rechts des Grundstückseigentümers auf Neufestsetzung des Erbbauzinses und der dinglichen Sicherung dieses Rechte siehe Abschnitt F.

IV.

Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben sowohl des Erbbaurechts wie des Grundstücks trägt der Erbbauberechtigte vom **ersten Januar neunzehnhundertvierundsechzig -1. Januar 1964-** an.

Der Erbbauberechtigte übernimmt ferner alle dem Grundstückseigentümer durch die Baureifmachung und Bebauung des Grundstücks erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen, insbesondere Straßenbaukosten und die Kosten für Gas-, Wasser-, Strom- und Kanalisationsanlagen.

Die Abfindung mit etwaigen bisherigen Pächtern des Grundstücks ist Sache des Erbbauberechtigten.

V.

Außer den in Ziffer I aufgeführten Fällen bedarf der Erbbauberechtigte der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers

- a) zur Veräußerung des Erbbaurechts, wobei jedoch dessen Übertragung an ein Familienglied im Sinne des § 24 Abs. 3 KostO. nicht als Veräußerung gilt;
- b) zur Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast sowie zur Änderung des Inhalts eines dieser Rechte, wenn diese Änderung eine weitere Belastung des Erbbaurechts bewirkt;
- c) zur Errichtung und Ausübung eines Gewerbebetriebes in den Gebäuden und Anlagen.

VI.

Der Grundstückseigentümer sowie sein Rechtsnachfolger kann von dem jeweiligen Erbbauberechtigten die Übertragung – den Heimfall – des Erbbaurechts

an sich oder einen von ihm zu benennenden Dritten verlangen:

- a) wenn die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung des Erbbaurechts angeordnet wird,
- b) wenn über das Vermögen des Erbbauberechtigten oder eines von mehreren Berechtigten das Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet wird oder wenn der Erbbauberechtigte oder einer von mehreren Berechtigten seine Zahlungen einstellt,
- c) wenn der Erbbauberechtigte mit dem Erbbauzins in Höhe zweier Jahresbeträge im Rückstand ist,
- d) wenn der Erbbauberechtigte gegen eine der Bestimmungen nach Ziffer I dieser Urkunde verstößt.

Bei Ausübung des Heimfallanspruchs hat der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten eine angemessene Vergütung, und zwar mindestens in Höhe von zwei Dritteln des gemeinen Werts des Erbbaurechts zur Zeit des Heimfalls sofort bei Übertragung des Erbbaurechts zu bezahlen, wobei auf dem Erbbaurecht lastende Verbindlichkeiten auf diese Entschädigung anzurechnen sind.

VII.

Einigen sich die Parteien bei Beendigung des Erbbaurechts durch Zeitablauf oder Ausübung des Heimfallanspruchs nicht über die Höhe der vom Grundstückseigentümer zu zahlenden Entschädigung – Ziffer II Abs. 2 und Ziffer VI Abs. 2 dieser Urkunde –, so wird die Höhe der Entschädigung durch drei Schiedsmänner festgestellt. Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigter bestimmen je einen Schiedsmann, der dritte als Obmann wird vom Vorstand des Amtsgerichts Zweibrücken ernannt. Bestimmt eine Partei auf schriftliche Aufforderung der anderen nicht innerhalb 2 Wochen ihren Schiedsmann, so wird dieser ebenfalls durch die andere Partei bestimmt.

Die drei Schiedsmänner entscheiden mit Stimmenmehr-

heit. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist der Durchschnitt der von jedem der drei Schiedsmänner zuletzt festgestellten Summen maßgebend.

Der auf diese Weise festgestellte oder ermittelte Betrag gilt als zwischen den Parteien vereinbart.

VIII.

Als Bedingung des Erbbaurechtsvertrags räumt hiermit der Grundstückseigentümer dem jeweiligen Erbbauberechtigten das Vorkaufsrecht an dem obigen Grundstück samt Zubehör ein, und zwar im Rang nach dem Erbbaurecht.

Umgekehrt räumt der Erbbauberechtigte dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks das Vorkaufsrecht an dem Erbbaurecht ein, und zwar im Rang vor dem Erbbauzins.

Die beiden Vorkaufsrechte sind für alle Verkaufsfälle bestellt.

IX.

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigter verpflichten sich, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ihren sämtlichen Rechtsnachfolgern an dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht aufzuerlegen, soweit diese Verpflichtungen nicht schon kraft Gesetzes auf den Rechtsnachfolger übergehen.

X.

Der Erbbauberechtigte trägt sämtliche jetzigen und künftigen Kosten aus diesem Vertrag, also insbesondere die Kosten dieser Urkunde, ihres Grundbuchvollzugs, je einer Urkundenausfertigung für beide Teile, der erforderlichen Abschriften, der etwa erforderlichen Genehmigungen und Vollmachtsbestätigungen sowie etwa anfallende Steuern samt Zuschlägen.

Der Erbbauberechtigte beantragt als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Befreiung von allen Gerichtskosten und Erlassigung der Netargeschäftgebühren auf 20%.

B.

Die Beteiligten sind über die Erbbaurechtsbestellung einig.

Sie bewilligen und beantragen die Grundbucheintragung:

- a) des Erbbaurechts mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zur ausschließend ersten Rangstelle, soweit zulässig unter Bezugnahme auf die Bestellungsurkunde,
- b) des Erbbauzinses im Rang nach dem Vorkaufsrecht am Erbbaurecht,
- c) des Vorkaufsrecht an dem Grundstück im Rang nach dem Erbbaurecht,
- d) des Vorkaufsrechts an dem Erbbaurecht im Rang vor dem Erbbauzins.

Ergänzung
s. Abschnitt F.

Zu etwa erforderlichen Löschungen und Rangänderungen stimmen die Beteiligten zu und beantragen ihren Vollzug im Grundbuch.

Auf Mitteilung des Grundbuchvollzugs wird verzichtet.

C.

Die Beteiligten beauftragen den Notar, in jeder Weise für den Vollzug des gegenwärtig beurkundeten Rechtsgeschäft tätig zu werden.

D.

Die Beteiligten wurden vom Notar darauf hingewiesen,

- a) daß die Rechtswirksamkeit dieser Urkunde von der in grundbuchmäßiger Form zu erfolgenden Genehmigung oder Vollmachtsbestätigung der bei Abschluß der Urkunde etwa Vertretenen abhängt, ferner von der Genehmigung der Urkunde durch die untere Verwaltungsbehörde

nach den einschlägigen Vorschriften, soweit diese im gegenwärtigen Fall eine Genehmigung erforderlich machen,

- b) daß das Erbbaurecht erst mit seiner Eintragung im Grundbuch entsteht, daß die Vorlage dieser Urkunde an das Grundbuchamt zum Vollzug der Eintragungen erst nach Zahlung der Notarkosten und die Eintragung im Grundbuch erst nach Zahlung der Gebühren des Grundbuchamts erfolgen kann, ferner, daß sämtliche Beteiligten für die Gebühren und Kosten sowie etwaige Steuern haften.
- c) daß zur Errichtung von Gebäuden auf Grund des Erbbaurechts die baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist und die festgelegten Baulinien einzuhalten sind.

E.

Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar, alle noch etwa ausstehenden Genehmigungen und Vollmachtsbestätigungen Beteigter, ebenso die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für sie entgegenzunehmen.

Soweit behördliche Genehmigungen in Frage kommen, wird der Notar auch bevollmächtigt, diese für die Beteiligten zu erwirken.

F.

Der Grundstückseigentümer hat alle 10 Jahre – vom Tag der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch an gerechnet – das Recht zu verlangen, daß der Erbbauzins erneut den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend festgesetzt wird. Außerdem hat der Grundstückseigentümer dieses Recht auf Neufestsetzung des Erbbauzinses auch jederzeit bei eingetretenem außergewöhnlichem Anlaß.

Der Erbbauberechtigte hat bei der Neufestsetzung des Erbbauzinses und seiner neuen dinglichen Sicherung mitzuwirken. Falls jedoch der Erbbauberechtigte die Mitwirkung bei der Neufestsetzung des Erbbauzinses ablehnt oder sich eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht erzielen läßt, haben die analog nach Buchstabe A) VII zu benennenden drei Schiedsmänner die Entscheidung über die Neufestsetzung des Erbbauzinses in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen zu treffen.

Kommt die dort geforderte Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist der Durchschnitt des von jedem der drei Schiedsmänner zuletzt festgestellten neuen Erbbauzinses maßgebend.

Der auf diese Weise festgestellte oder ermittelte Betrag gilt als zwischen den Parteien vereinbart. Als Bemessungsgrundlage dient der jeweilige gemeine Grundstückswert. Der Erbbauzins darf nicht unter 6 % dieses Wertes sinken.

Der Grundstückseigentümer gilt – unter Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB – in unwiderruflicher Weise vom jeweiligen Erbbauberechtigten als bevollmächtigt, namens des Erbbauberechtigten alle zur Neueintragung des Erbbauzinses erforderlichen Erklärungen gegenüber Notar und Grundbuchamt abzugeben und alle entsprechenden Eintragungsanträge zu stellen.

In Ergänzung der Eintragungsanträge gemäß Buchstabe B) der Urkunde bewilligen und

b e a n t r a g e n

die Beteiligten die Grundbucheintragung nachstehender Vormerkung am Erbbaurecht:

„Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung des jeweils neu festzustellenden Erbbauzinses als Reallast gemäß Buchstabe F) des Erbbaurechtsvertrages zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Erbbaugrundstücks.“

Die Vormerkung soll Rang nach dem Vorkaufsrecht und dem Erbbauzins erhalten.

Auf Vollzugsmitteilung seitens des Grundbuchamts wird auch hier verzichtet.

G.

Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, auf jederzeitiges Verlangen des Grundstückseigentümers, das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück zu den zwischen den Vertragsteilen zu vereinbarenden Bedingungen zu erwerben.

H.

Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich hiermit dem Grundstückseigentümer gegenüber, die zwischen der projektierten Straße und dem Erbbaurecht etwa liegenbleibende Grundfläche auf Verlangen in das gegenwärtige Erbbaurecht einbeziehen zu lassen und bei der dadurch notwendigen Änderung des heutigen Erbbaurechtsstellungsvertrages auf seine Kosten mitzuwirken.

Vorgelesen

vom Notar, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Martin Lugenbiehl

Herbert Schulze

(L.S.) Bertzel, Notarvertreter.

----- Marckert

Beauftragte Abfahrt

A b s c h r i f t

V o l l m a c h t

=====

Die von uns vertretene

Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft des Hilfswerks der
Evangelischen Kirchen in Deutschland mit beschränkter
Haftung mit dem Sitz in Stuttgart

erteilt

Herrn Dr. Martin Weiss, Rechtsanwalt,
Heidelberg, Berliner Straße 46,

V o l l m a c h t zur Vornahme der folgenden, im Bereich der
Regierungsbezirke Nordbaden, Südbaden und Neustadt/Weinstraße
erforderlich werdenden Rechtsgeschäfte,

- 1) Verkauf, einschließlich Auflassung, von bebauten Grundstücken
und Übertragung von Erbbaurechten an die Hausanwärter, sowie
Aufhebung und Neuabschluß von Erbbauverträgen;
- 2) Abgabe aller Erklärungen, die zur Eintragung und Löschung von
Rechten an Grundstücken und Erbbaurechten erforderlich sind,
namentlich also Bestellung von Hypotheken, Grundschulden, Ren-
tenschulden, Reallasten, Vorkaufsrechten und Dienstbarkeiten,
sowie Anträge auf Vollzug von Meßurkunden.

Weiter ist der Bevollmächtigte ermächtigt, Darlehensverträge sowie
alle übrigen, den Grundbuchgeschäften zugrunde liegenden Ver-
pflichtungsverträge abzuschließen und - soweit erforderlich - die
Siedlungsgesellschaft der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unter-
werfen, bei Grundpfandrechten in der Weise, daß die Zwangsvoll-
streckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll. Er
ist auch berechtigt, die Hypothekengeber anzuleisen, die Valuten
aus den aufgenommenen Darlehen auf Bankkonten der von uns ver-
tretenen Gesellschaft zu überweisen.

Schließlich ist der Bevollmächtigte auch ermächtigt, Träger-Siedler-
Verträge abzuschließen und Ansprüche aus Kreditverträgen ab-
zutreten.

Es wird ausdrücklich festgestellt, daß die Vollmacht zur Prozeß-
führung und zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten nicht er-
mächtigt.

Ferner erhält Herr Dr. Weiss Vollmacht, die Vollmachtgeberin ge-
genüber der Bundespost und Bundesbahn in allen Rechtsgeschäften
im Rahmen dieser Vollmacht zu vertreten. Im Rahmen dieser Vollmacht
ist Herr Dr. Weiss berechtigt, Postvollmachten und Vollmachten für
die Bundesbahn an die Angestellten der Zweigstelle Heidelberg -
einschließlich ihrer Außenstellen in Mosbach und Neustadt/Weinstr. -
zu erteilen.

Der Bevollmächtigte ist befugt, im Rahmen der ihm erteilten Voll-
macht Untervollmachten zu erteilen. Es ist ihm auch gestattet,
gleichzeitig mehrere Untervollmachten auszustellen. Jedoch ist
jede Untervollmacht zeitlich zu beschränken und muß spätestens
am 31.12. des Ausstellungsjahres enden.

Stuttgart, den 12. Januar 1961

Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft
des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen
in Deutschland m.b.H.
in Stuttgart

gez. Dr. Scherberger gez. Most

Unterschriftenbeglaubigung

Vorstehende Unterschriften der

Herren Dr. Richard Scherberger, Regierungsdirektor,
und Krafft Most, Prokurist, beide in Stuttgart N,
Lenzhalde 83,

beglaubige ich.

Gleichzeitig bescheinige ich aufgrund heutiger Einsichtnahme
in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart - HRB 819 -,
daß die beiden genannten Herren gemeinsam zur Vertretung der

Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft des
Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in
Deutschland mit beschränkter Haftung mit
dem Sitz in Stuttgart

berechtigt sind.

Stuttgart, den 12. Januar 1961

Notar: gez. Grund

Kosten:

Wert:	DM 100.000,-
Geb.gem. §§ 45, 144 KostO:	DM 10,-
Geb.gem. § 150	DM 3,-
KostO:	DM -.50
Ums.St. 4 %	DM 13,50

Urkundenrolle Nr. 62/1961 (Stempel)

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift, die
mir heute vorgelegen hat und keinen Widerrufsvermerk trägt, wird
hiermit beglaubigt.

Heidelberg, den 28. Januar 1964

Notariat Heidelberg III:

Der Notar:

Oberjustizrat

gez.: Dr. Holzwarth

(Stempel)

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit
der mir vorliegenden bekl. Abschrift der Ur-
schrift wird hiermit beglaubigt.

Zwickau, den 2. Mai 1964

(Lud.) Herbold, Notar,
Notarkanzlei

Beglaubigte Abschrift

19

U n t e r -

=====

V o l l m a c h t

=====

Herr Dr. Martin Weiss, Rechtsanwalt in Heidelberg,
Berliner Straße 46, ist Bevollmächtigter der Firma

Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft des Hilfswerks
der Evangelischen Kirchen in Deutschland mit
beschränkter Haftung, mit dem Sitz in Stuttgart,

auf Grund notarisch beglaubigter Vollmacht vom 12. Januar 1961.

Der Bevollmächtigte ist befugt, im Rahmen dieser Vollmacht
Untervollmachten zu erteilen.

Herr Dr. Martin Weiss erteilt hiermit Herrn
Baumeister Herbert Schulze,

Neustadt a.d.Weinstraße, Pfalzgrafenstraße 18,

Untervollmacht im gleichen Umfang wie seine eigene Vollmacht.
Diese Untervollmacht soll jedoch am 31. Dezember 1964 enden
und gilt nur für den Bereich Rheinland-Pfalz.

Heidelberg, den 28. Januar 1964

gez. Dr. Martin Weiss

Urkundenrolle Nr.

Die Echtheit vorstehender Unterschrift des Herrn
Dr. Martin Weiss, Rechtsanwalt in Heidelberg, Berliner Straße 46,
wird hiermit beglaubigt.

Heidelberg, den 28. Januar 1964

Notariat Heidelberg III

Der Notar:

Oberjustizrat

gez. Dr. Holzwarth

(Stempel)

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir
vorliegenden handschriftlichen wird hiermit beglaubigt.

Zweibrücken, den 2. Okt. 1964

(L.S.) Barteel, Notar,

Notarvertreter.

Beglubigte Abschrift

PROT. KIRCHENCHAFFNEI ZWEIBRÜCKEN

- Verwaltungsrat -

666 Zweibrücken, den 9.7.1964

V O L L M A C H T

Der Verwaltungsrat der Prot. Kirchenschaft Zweibrücken
(Körperschaft des öffentlichen Rechts), dem als Mitglieder an-
gehören:

Martin Lugenbichl, Dekan, Zweibrücken

Dr. Helmut Apffel, Oberstudienrat, Zweibrücken

Theo Kabe, Pfarrer, Zweibrücken

Hans Alfred Küby, Pfarrer, Zweibrücken

Hermann Flöthner, Pfarrer, Zweibrücken

Kurt Gabriel, Pfarrer, Hornbach

Erich Goetz, Pfarrer, Kimbach

bevollmächtigt den Vorstand des Verwaltungsrates, Herrn Dekan Martin Lugenbichl, Zweibrücken, Landauer Straße 43, die Prot. Kirchenschaft Zweibrücken (ehemals reformierten und ehemals lutherischen Kirchenschaftsfonds, jetzt prot. Kirchen-
schaffneifonds) beim Abschluß von Kauf- und Tauschverträgen,
bei der Bestellung von Erbbaurechten und Grundpfandrechten und
allen sonstigen dinglichen Rechten, bei freiwilligen oder Zwangs-
versteigerungen und sonstigen Rechtsgeschäften des bürgerlichen
Rechts uneingeschränkt rechtswirksam zu vertreten.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte
nicht befreit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates:

Dr. Apffel

Kabe

(Lod.) Alfred Hans Küby

K. Gabriel

Flöthner

E. Goetz.

